

BGer 2C_421/2019 vom 18. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_421_2019

FR: TF 2C_421/2019 du 18 juin 2019

IT: TF 2C_421/2019 del 18 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den verfahrensabschliessenden Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind erfüllt (Art. 82 lit. a, Art. 83, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 BGG), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Bei der Prüfung wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist aber nicht gehalten, alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese in seinem Verfahren nicht mehr thematisiert werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 2C_386/2016 vom 22. Mai 2017 E. 1.3). Deshalb prüft das Bundesgericht unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144). Die Anwendung kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht grundsätzlich nicht als solche, sondern nur daraufhin, ob sie Bundes- oder Völkerrecht, namentlich das Willkürverbot, verletzt (Art. 95 BGG; BGE 142 II 369 E. 2.1).

E. 1.3

Das Bundesgericht prüft die Frage einer Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) sowie von kantonalem Recht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286). In der Beschwerde ist daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, als es bestätigte, dass dem Beschwerdeführer die Kosten für den am 1. Dezember 2017 erfolgten

polizeilichen Transport vom Zuger Kantonsspital in die Psychiatrische Klinik Zugersee auferlegt werden dürfen.

E. 3

Die Vorinstanz hat in ihrer Hauptbegründung erwogen, dass gemäss § 25 Abs. 3 lit. f des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung der Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen von Personen verlangt wird, die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden. Gemäss diesem anwendbaren Recht sei es für die Frage der Kostenauflegung nicht relevant, ob die fürsorgerische Unterbringung rechtmässig gewesen sei. Der Beschwerdeführer rügt, die Auslegung des kantonalen Rechts verstosse gegen die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), da die Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung nicht überprüft werde.

E. 4.1

Gemäss Art. 29a BV hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen. Wie der Beschwerdeführer grundsätzlich zutreffend vorbringt, fliesst aus Art. 29a BV ein Anspruch auf Überprüfung der Rechtmässigkeit einer fürsorgerischen Unterbringung durch eine richterliche Behörde. Diesem Anspruch wird jedoch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit den Verfahren nach Art. 439 und Art. 454 ZGB Genüge getan (vgl. Urteil 5A_674/2015 vom 29. September 2015 E. 1.3.2).

E. 4.2

Der angefochtene Entscheid erging weder in einem Verfahren nach Art. 439 ZGB noch in einem solchen nach Art. 454 ZGB, sondern in einem kantonalen Verfahren nach dem kantonalen Polizeiorganisationsgesetz. Dabei konnte das kantonale Gericht frei überprüfen, ob der Sachverhalt den Tatbestand des § 25 Abs. 3 lit. f dieses Gesetzes erfüllte. Eine Verletzung der Rechtsweggarantie liegt damit nicht vor. Dieser Garantie widerspricht weder die Beschränkung der Prüfung des kantonalen Gerichts auf die für die Subsumtion wesentlichen Aspekte des Sachverhalts (vgl. BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472), noch der Umstand, dass das materielle kantonale Recht für den Beschwerdeführer nicht günstiger ausgestaltet ist, wenn es gemäss willkürfreier (vgl. vorne E. 1.2) Auslegung durch die Vorinstanz die Kostenaufgabe unabhängig von der Rechtmässigkeit der Unterbringung vorsieht. Es ist somit nicht ersichtlich, dass das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hätte, als es von einer Überprüfung der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung abgesehen hat. Damit brauchte es sich im vorliegenden Verfahren auch nicht zur Frage äussern, ob im Rahmen der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung allenfalls der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt wurde. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Dem Kanton Zug, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.